

## INHALT

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage der Änderungsbereiche 1 und 2 .....	2
1.3	Planungsverfahren / Verfahrensablauf .....	4
2	LANDESENTWICKLUNGSPLAN / REGIONALPLAN .....	5
3	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG .....	6
4	BEDARF .....	8
4.1	Feuerwehr .....	8
4.2	Wohnbaufläche .....	8
5	INHALT DER ÄNDERUNG .....	9
5.1	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan .....	9
5.2	Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan .....	9
5.3	Flächentausch .....	10
6	UMWELTBERICHT .....	11
7	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT .....	11
8	BELANGE DES FRIEDHOFSWESENS .....	12
9	KOSTEN .....	12
10	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN .....	12
10.1	Änderungsbereich1 .....	12
10.2	Änderungsbereich 2 .....	13

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Sexau befindet sich in einem nicht mehr zeitgemäßen Zustand. Gleichzeitig ist das Gebäude an seine Kapazitätsgrenzen angelangt und es können keine Erweiterungsmöglichkeiten aufgewiesen werden. Daher sieht es die Gemeinde Sexau als erforderlich an, ein neues Feuerwehrgerätehaus an einem anderen Standort zu errichten.

Im Vorfeld der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde dazu auf Basis des Gemeindeentwicklungskonzepts der Gemeinde Sexau eine Standortalternativenprüfung mit insgesamt sieben potenziellen Standorten durchgeführt. Darin hat sich der Standort am Erlengraben für die Feuerwehr als am geeignetsten herauskristallisiert.

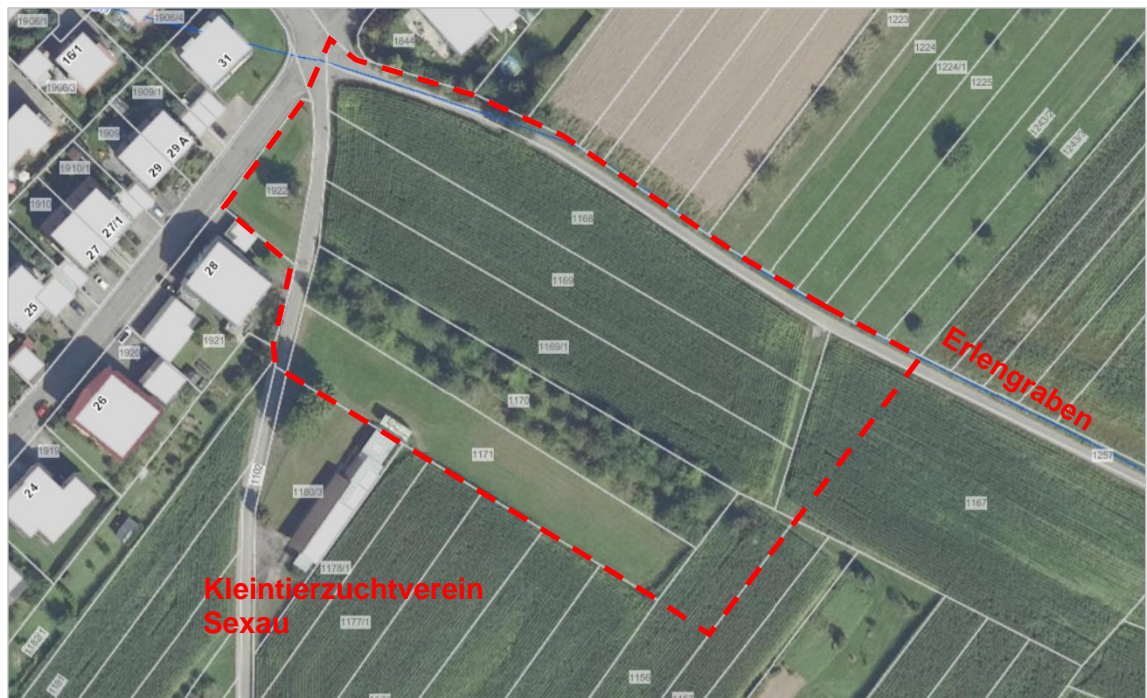
Die Feuerwehr soll etwas abgerückt von der bestehenden Wohnbebauung platziert werden, um potenzielle Konflikte mit der Bestandsbebauung zu minimieren. Die dadurch entstehende Lücke bietet die Option, die wohnbauliche Struktur entlang der Höchtestraße zu schließen. Dies hat zudem den Vorteil, dass im Rahmen einer Neubebauung z.B. durch passive Schallschutzmaßnahmen am Wohngebäude besser als im Bestand auf die Situation der benachbarten Feuerwehr reagiert werden kann. Außerdem verzeichnet die Gemeinde Sexau nach wie vor eine große Nachfrage nach Wohnbauland, die dadurch zu einem Teil befriedigt werden kann.

Als planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des projektierten Vorhabens in der Gemeinde Sexau ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich 1 als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Der Bebauungsplan kann also nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren zu ändern.

Daher ist Ziel der Planung im Änderungsbereich 1 eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und eine Wohnbaufläche zu entwickeln. Im Änderungsbereich 2 hingegen soll im Sinne eines Flächentauschs eine bisher im Flächennutzungsplan dargestellte und nicht entwickelbare Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden.

### **1.2 Lage der Änderungsbereiche 1 und 2**

Der Änderungsbereich 1 mit einer Größe von rund 1,12 ha liegt zentral innerhalb des Siedlungsbereichs und gleichzeitig am östlichen Ortsrand. Nach Westen schließen Wohnlagen und nach Norden, Osten sowie Süden die freie Landschaft an. Im Süden grenzt der Kleintierzuchtverein an den Änderungsbereich 1. Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft der Erlengraben. Die Fläche selbst wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ein zur Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorgesehener Spielplatz auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 1922 wurde nicht errichtet. Auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 1170 befindet sich eine Obstanlage.



Lage des Änderungsbereichs 1 im Luftbild (ohne Maßstab; Abgrenzung des Plangebiets rot gestrichelt umrandet; Quelle: Geoportal des LUBW; Stand: Februar 2024)

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von rund 0,3 ha liegt am nordöstlichen Ortsrand im unbebauten Außenbereich. Er umfasst Teile der Grundstücke mit den Flst.Nrn. 128 und 129. Nur in südwestlicher Richtung schließen Wohnbebauungen an den Geltungsbereich an. Nach Norden, Osten und Westen befindet sich die freie Landschaft mit Acker- und Wiesenflächen. Innerhalb des Änderungsbereichs 2 befinden sich die Ackerflächen sowie Teile des Gartenbereichs eines südlich angrenzenden Wohngrundstücks. Der Planbereich ist nicht erschlossen und befindet sich in Hanglage.



Lage des Änderungsbereichs 2 im Luftbild (ohne Maßstab; Abgrenzung des Plangebiets rot gestrichelt umrandet; Quelle: Geoportal des LUBW; Stand: Oktober 2024)

### 1.3 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

#### Verfahrensablauf

15.04.2024	Der gemeinsame Ausschuss billigt den Vorentwurf der punktuel- len Flächennutzungsplanänderung „Am Erlengraben - Feuer- wehr“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Betei- ligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
22.07.2024 bis 22.08.2024	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 18.07.2024 mit Frist bis 22.08.2024	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
18.11.2024	Der gemeinsame Ausschuss billigt den Entwurf der punktuel- len Flächennutzungsplanänderung „Am Erlengraben - Feuerwehr“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



..... bis Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB  
.....

Anschreiben Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB  
vom .....  
mit Frist bis  
.....

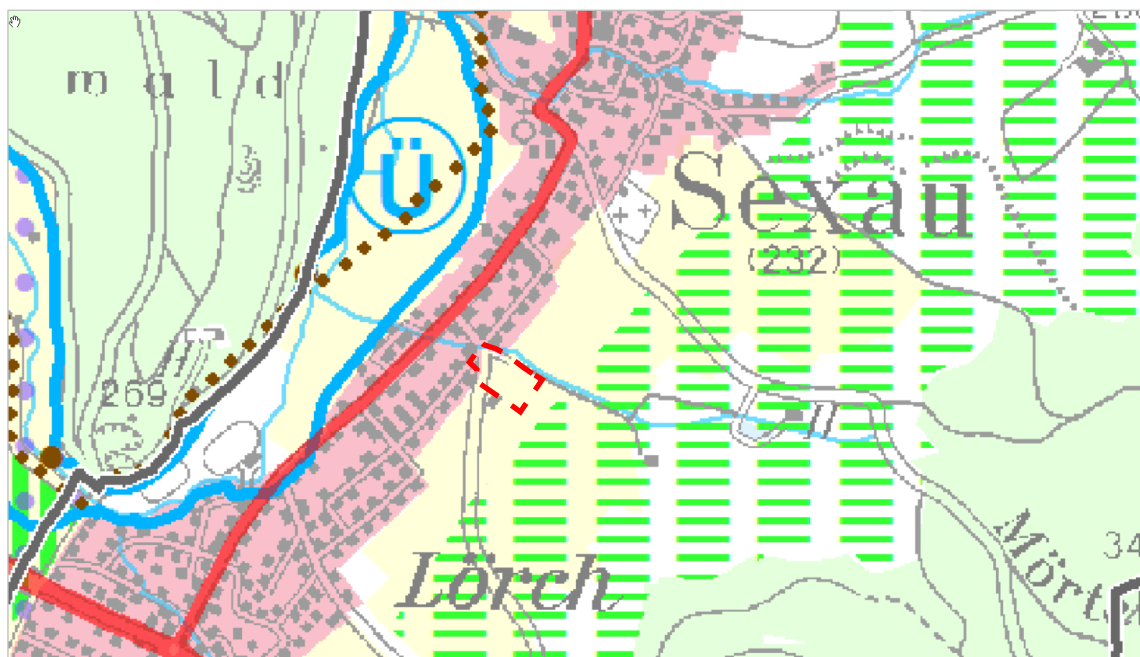
..... Der gemeinsame Ausschuss behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Am Erlengraben - Feuerwehr“

## 2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN / REGIONALPLAN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

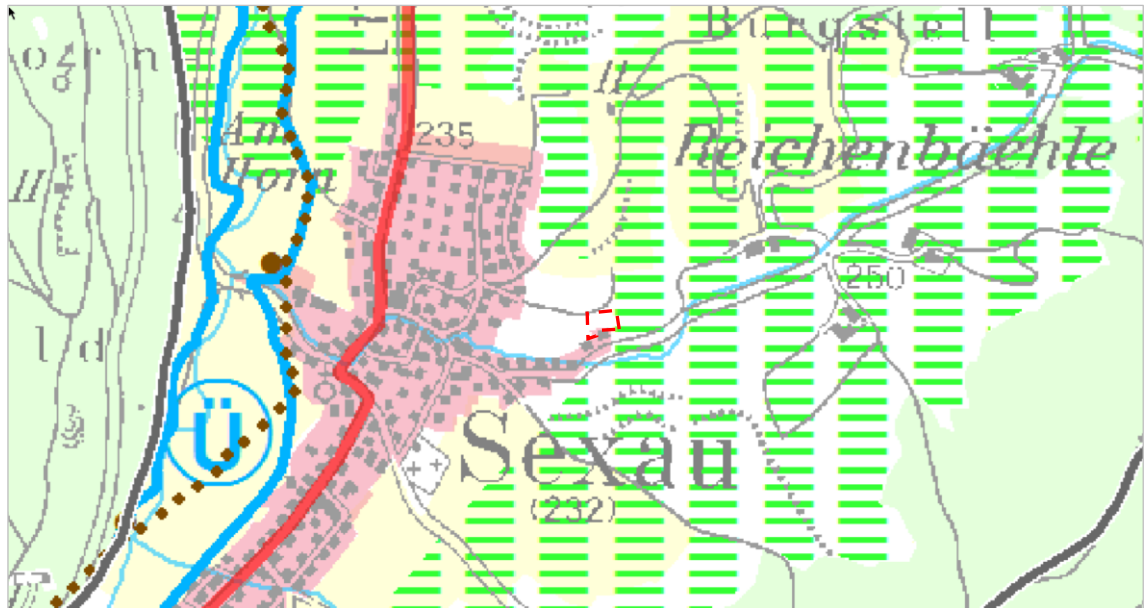
Der Änderungsbereich 1 liegt gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf landwirtschaftlichen Flächen und grenzt unmittelbar an den Siedlungsbestand an. Regelungen des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans Südlicher Oberrhein stehen der punktuellen Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Wie auf folgender Abbildung ersichtlich verläuft in östlicher Nähe zum Änderungsbereich 1 ein Regionaler Grünzug. Eine Betroffenheit liegt jedoch aufgrund des Abstands nicht vor.



Ausschnitt Raumnutzungskarte des Regionalplan Südlicher Oberrhein mit Darstellung des Änderungsbereichs 1 (ohne Maßstab; Abgrenzung des Plangebiets rot gestrichelt umrandet)

Der Änderungsbereich 2 liegt gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf weißen Flächen ohne regionalplanerische Aussagen. Wie auf folgender Abbildung ersichtlich grenzt er im Osten unmittelbar an einen Regionalen Grünzug. Da im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Änderungsbereich 2 in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden soll, liegt keine Betroffenheit vor.



Ausschnitt Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Darstellung des Änderungsbereichs 2 (ohne Maßstab; Abgrenzung des Plangebiets rot gestrichelt umrandet)

### 3 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Vorfeld der vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurden andere Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes ermittelt und bewertet, und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 (7) BauGB wurde eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen getroffen. Diese Standortalternativenprüfung (Stand 19.01.2023) wird der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Anhang beigefügt.

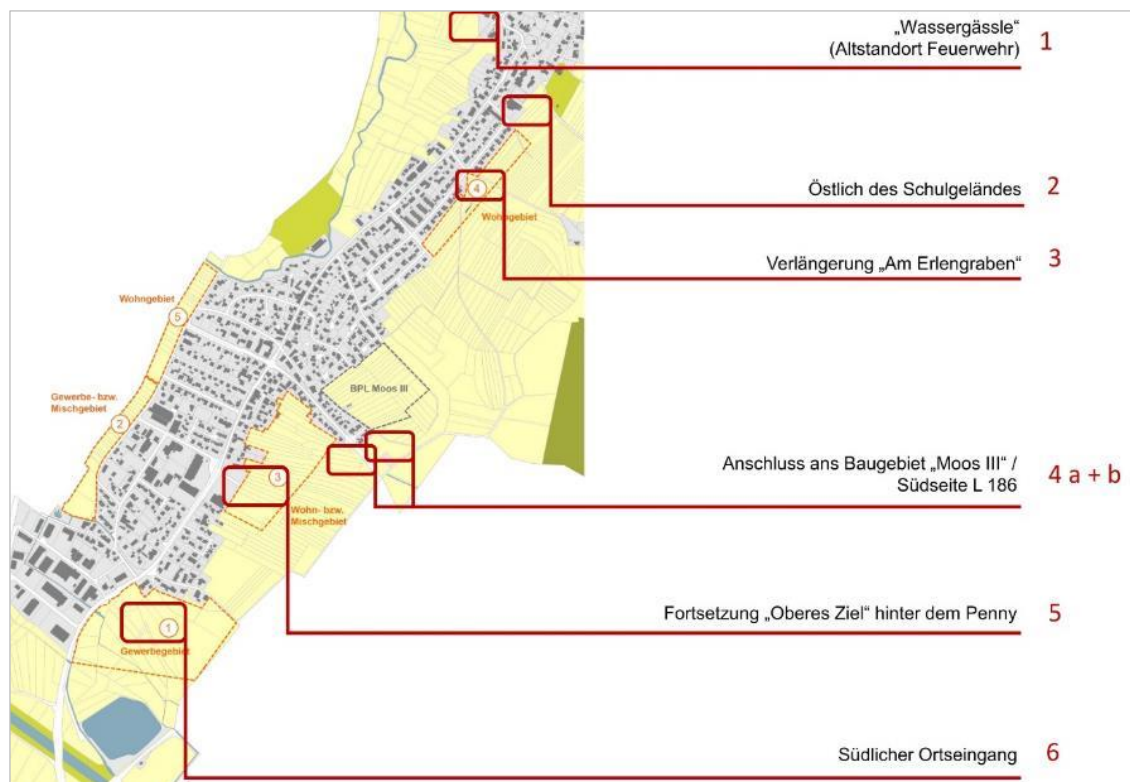
Die Standortalternativenprüfung legt plausibel dar, welche Standortanforderungen für eine neue Feuerwehr gestellt werden. Dafür wurde ein Katalog aus folgenden Kriterien für die Bewertung der Standorte erarbeitet:

- Räumliche Lage
- Verkehrliche Anbindung
- Flächenverfügbarkeit
- Flächengröße
- Topografie
- Orts- und Landschaftsbild
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Restriktionen (Regionalplanerische Restriktionen, Natur- und umweltfachliche Restriktionen und Überschwemmungsgebiete)

- Nutzungskonflikte
- Strategische Siedlungsentwicklung
- Ortsgemeinschaftliche Aspekte / Soziale Belange

Die nachfolgenden sieben Standortalternativen wurden durch eine Vorauswahl für die Standortverlegung als plausibel erachtet und zur weiteren Prüfung bestimmt:

- 1 Wassergässle (Altstandort Feuerwehr)
- 2 Östlich des Schulgeländes
- 3 Verlängerung „Am Erlengraben“
- 4a Anschluss an das Baugebiet „Moos III“
- 4b Südseite L 186
- 5 Fortsetzung „Oberes Ziel“ hinter dem Penny
- 6 Südlicher Ortseingang



Die Untersuchung der sieben Standorte hat gezeigt, dass sich der Standort „Am Erlengraben“ am besten für die Entwicklung einer Feuerwehr-Nutzung eignet. Die betroffenen Akteure wie die Feuerwehr der Gemeinde Sexau wurde beteiligt und trägt diesen Standort mit.

Darauf aufbauend sowie auf Grundlage eines Feuerwehrbedarfsplans erarbeitete das Architekturbüro Thiele eine konkrete Machbarkeitsstudie. Diese dient nun als Plangrundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bzw. den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

Ferner wurde in der Standortalternativenprüfung parallel auch ein neuer Standort für eine Mehrzweckhalle und für ein DRK-Haus innerhalb der Gemeinde Sexau gesucht.

Vorliegend wird jedoch zunächst der favorisierte Standort für die Entwicklung einer neuen Feuerwehr genutzt.

## **4 BEDARF**

### **4.1 Feuerwehr**

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus liegt im Norden von Sexau am Rand der Ortsmitte und in direkter Nachbarschaft zur Kirche, zur Hochburg Halle und zum Seniorenheim. Das Grundstück im Wassergässle hat eine Größe von rund 0,33 ha und umfasst neben dem Feuerwehrgerätehaus mit Außenflächen auch das Dorfgemeinschaftshaus mit zusätzlichen Räumen für die Feuerwehr und andere Vereine sowie das ehemalige Schulgebäude mit Vorplatz, welches heute als Kinderkrippe genutzt wird. Das Gebäude der Feuerwehr besteht folglich aus mehreren Gebäudeteilen, die beim Auszug der Feuerwehr eine Umnutzung vereinfachen.

Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich in einem nicht mehr zeitgemäßen Zustand, weist keine Erweiterungsmöglichkeiten für die Feuerwehr auf und ist an seiner Kapazitätsgrenze angelangt. Daher sieht es die Gemeinde Sexau als erforderlich an, ein neues Feuerwehrgerätehaus an einem anderen Standort zu errichten.

Der Flächenumfang und die Abgrenzung des Planbereichs (Änderungsbereich 1) hängt von der Machbarkeitsstudie (Stand Okt. 2023) des Architekturbüros Thomas Thiele bzw. dem Platzbedarf der Feuerwehrinfrastruktur ab, das in einer flächensparenden Lösung umgesetzt werden soll und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht. Die Flächengröße wurde so bemessen, dass innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsfläche noch geringfügige Änderungen und Anpassungen des beschriebenen Nutzungskonzepts der Feuerwehr realisierbar sind.

### **4.2 Wohnbaufläche**

Die Gemeinde Sexau erfreut sich eines stetigen Bevölkerungswachstums und einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland. Die in der Vergangenheit ausgewiesenen Baugebiete sind zwischenzeitlich nahezu alle aufgesiedelt. Nachdem auch im jüngsten Neubaugebiet „Moos III“ nur noch wenige Bauplätze zur Verfügung stehen, besteht weiterer Handlungsbedarf. Bereits in der Vergangenheit wurden systematisch Innenentwicklungspotentiale mobilisiert, die jedoch fast vollständig ausgeschöpft sind. Gleichzeitig besteht insbesondere von jungen Familien eine hohe Nachfrage nach Wohnraum und Bauplätzen. Ein Ziel der Gemeinde Sexau ist es, weitere Wohngebietsflächen planungsrechtlich für eine Bebauung vorzubereiten und so die Abwanderungen zu reduzieren.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Sexau deshalb im westlichen Bereich des Änderungsbereichs 1 an das bestehende Siedlungsgefüge anknüpfen und hier bisher unbebaute Grundstücke für eine ca. 0,26 ha Wohnbaufläche planungsrechtlich vorbereiten.

Ferner liegt der Standort vollständig innerhalb eines im Rahmen des Gesamtgemeindlichen Entwicklungskonzepts Sexau (GEK) 2035 informell geplanten Wohngebiets.



## 5 INHALT DER ÄNDERUNG

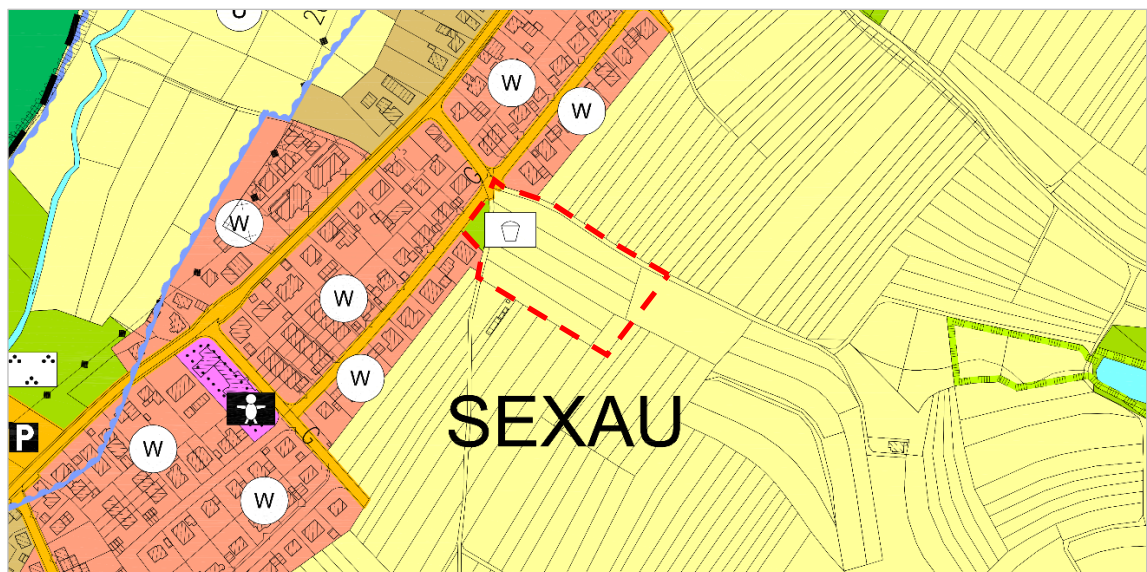
### 5.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen besteht seit dem 14.07.2006 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich 1 als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

Der noch zur Aufstellung des Flächennutzungsplans angedachte Spielplatz wurde nie errichtet. Anstelle dessen befinden sich die Spielplätze „Spielplatz Sexau“, „Waldspielplatz Sexau“ und der „Spielplatz Farbenspiel“ unweit der Dorfstraße, weshalb die Gemeinde Sexau den Spielplatz im vorliegenden Planbereich nicht für notwendig erachtet.

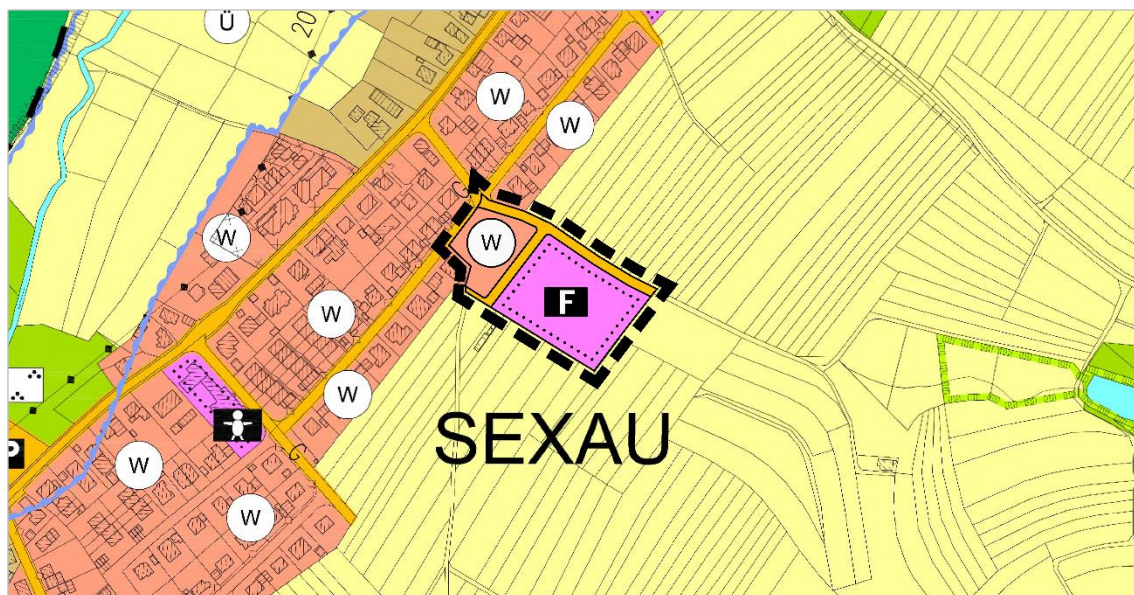
Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan, der die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und eines Wohngebiets vorsieht, ist also nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Es ist daher erforderlich, den Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren zu ändern.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen von 2006 (ohne Maßstab; Änderungsbereich 1 rot gestrichelt umrandet)

### 5.2 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

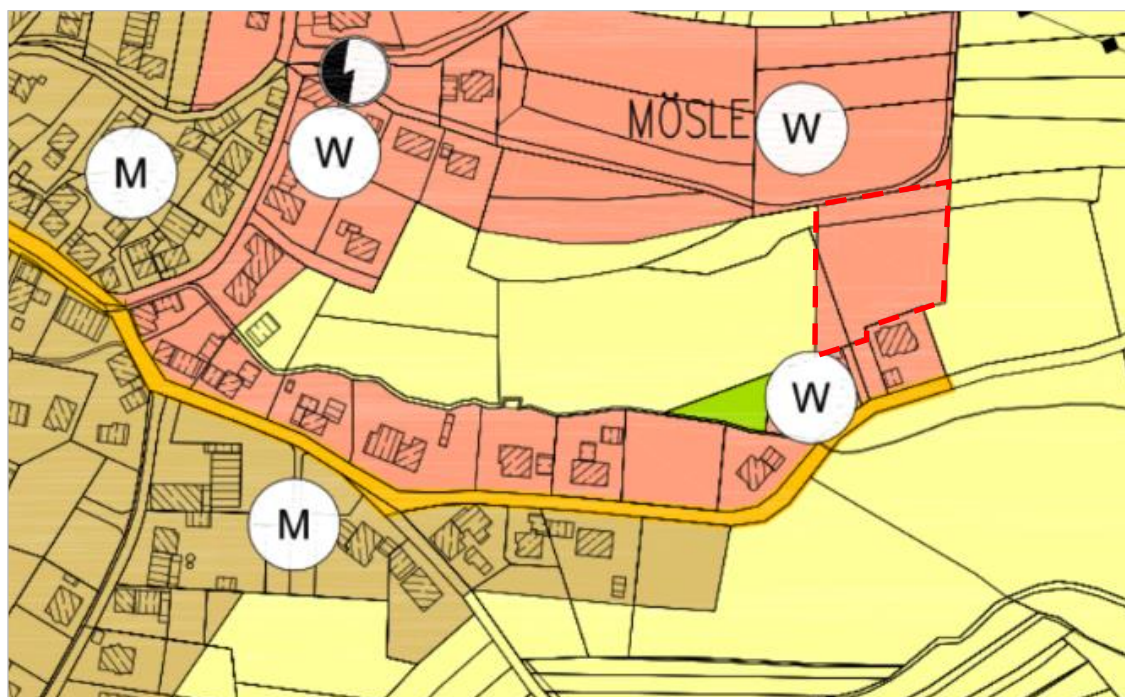
Als planungsrechtliche Grundlage für das geplante Feuerwehrgerätehaus mit den jeweiligen betriebsnotwendigen Parkierungsmöglichkeiten und Nebenanlagen soll im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Änderungsbereich 1 im Flächennutzungsplan zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Um dem Ziel der Gemeinde Sexau, weitere Wohngebietsflächen planungsrechtlich für eine Bebauung vorzubereiten und so die Abwanderungen zu reduzieren, zu entsprechen, wird zudem die bestehende Wohnbaufläche im Westen des Änderungsbereichs 1 erweitert.



Zukünftige Darstellung des Änderungsbereichs 1 im Flächennutzungsplan (Stand: Offenlage)

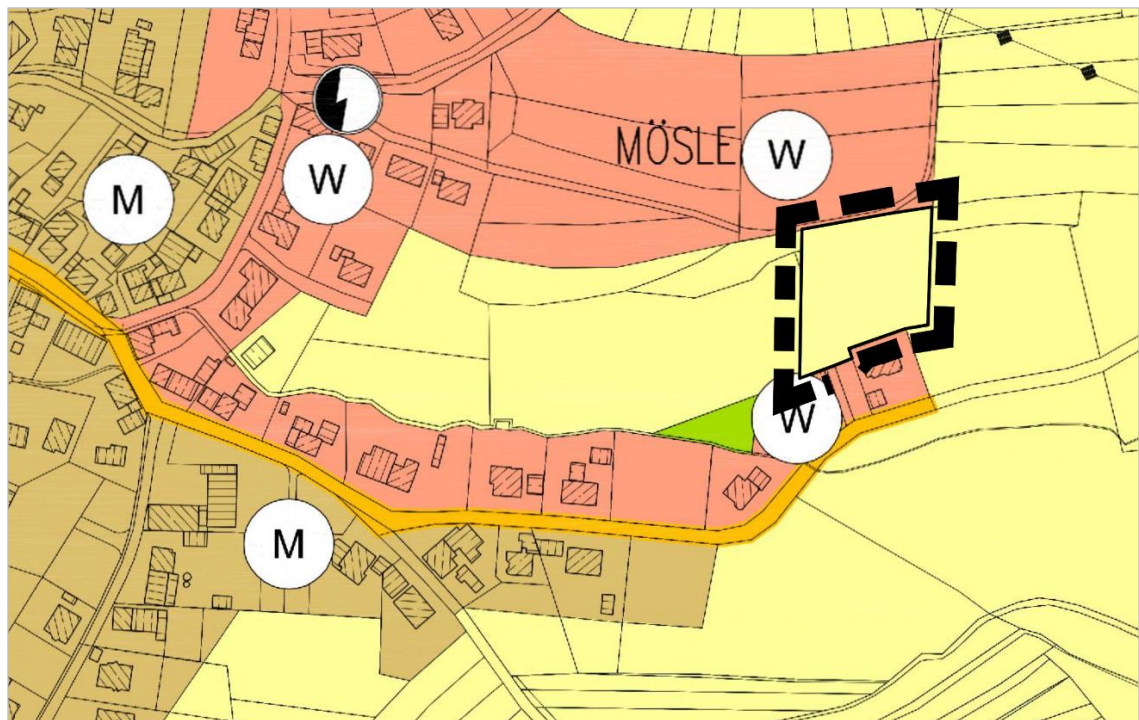
### 5.3 Flächentausch

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein Flächentausch durchgeführt. Im Änderungsbereich 2 wird eine ca. 2.950 m<sup>2</sup> große Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Im Änderungsbereich 1 werden dafür ca. 500 m<sup>2</sup> Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und ca. 2.150 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Durch diesen Flächentausch auf Ebene des Flächennutzungsplans werden daher rechnerisch keine neuen Wohnbauflächen generiert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen von 2006 (ohne Maßstab; Änderungsbereich 2 gestrichelt umrandet)





Zukünftige Darstellung des Änderungsbereichs 2 im Flächennutzungsplan (Stand: Offenlage)

Die Herausnahme der Wohnbaufläche im Änderungsbereich 2 wird Seitens der Gemeinde Sexau mitgetragen, da diese Fläche nicht erschlossen ist, sich in Hanglage befindet und als nicht zu entwickeln angesehen wird.

## 6 UMWELTBERICHT

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln. Durch das Landschaftsplanungsbüro Wermuth aus Eschbach wurde ein Umweltbericht für die punktueller Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt.

## 7 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die geplante Umnutzung werden im Änderungsbereich 1 bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von ca. 0,97 ha in Anspruch genommen. Das heißt, dass diese damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und daher die Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet. Insbesondere ist geplant, dass der landwirtschaftliche Weg, der südlich in den Änderungsbereich 1 mündet, innerhalb des Plangebiets weitergeführt wird. So soll gewährleistet werden, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge auch weiterhin den Planbereich durchfahren können. Eine

Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten.

Ferner werden auf Ebene des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 2 ca. 0,29 ha geplante Wohnbaufläche wieder in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.

## **8 BELANGE DES FRIEDHOFSWESENS**

Der Änderungsbereich 1 befindet sich in ca. 290 m Entfernung zum bestehenden Friedhof der Gemeinde Sexau. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr des geplanten Feuerwehrgerätehauses bei Übungen und Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde Sexau kann es punktuell zu Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Umgebung kommen.

Bei der Errichtung von störenden Betrieben ist von bestehenden Friedhöfen ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand einzuhalten. Störende Betriebe sind solche, die Nachteile oder Belästigungen durch Geräusche, Rauch, Gerüche, Abgase, Wärme, Erschütterungen oder andere störende Auswirkungen auf den Friedhof, insbesondere dessen Ruhe und Würde, verursachen können. Ob dies der Fall ist, hängt nicht nur von der Art des Betriebs ab, sondern unter Umständen auch von der Größe und Ausstattung, so dass dies eine Frage des Einzelfalls ist. Kriterium für den „ausreichenden Abstand“ ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs, die mittels des erforderlichen Abstands geschützt bleiben muss.

Nach Einschätzung der Gemeinde Sexau und nach erneuter Abstimmung mit dem Landratsamt Emmendingen ist im vorliegenden Fall, aufgrund der Entfernung von ca. 290 m zwischen dem Feuerwehrgrundstück und dem Friedhofsgelände, nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen der Ruhe und Würde des Friedhofs kommen wird. Die Belange des Friedhofwesens (i.S.d. § 8 (2) Bestattungsgesetz) werden in den Abwägungsprozess miteinbezogen.

## **9 KOSTEN**

Die Planungskosten werden von der Gemeinde Sexau getragen.

## **10 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN**

### **10.1 Änderungsbereich1**

Gemeinbedarfsfläche	ca. 0,68 ha
Wohnbaufläche	ca.0,26 ha
Verkehrsfläche	ca.0,18 ha
<b>Summe / Geltungsbereich</b>	<b>ca. 1,12 ha</b>

**10.2 Änderungsbereich 2**

Landwirtschaftliche Fläche ca. 0,29 ha

**Summe / Geltungsbereich ca. 0,29 ha**

Emmendingen, den

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Vorsitzender der  
vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächen-  
nutzungsplanänderung mit den hierzu ergan-  
genen Beschlüssen des Gemeinsamen Aus-  
schusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft übereinstimmt.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung  
gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt ge-  
macht worden ist. Tag der Bekanntmachung  
und somit Tag der Wirksamkeit ist der  
\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Emmendingen, den

Emmendingen, den

Vorsitzender der  
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Vorsitzender der  
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft